

Merkblatt zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss/Mittleren Schulabschluss

Wer an der Prüfung teilnehmen will muss einen Antrag auf Zulassung bei der unteren Schulbehörde stellen. Die Freie Waldorfschule Wöhrden sammelt die Anträge und reicht sie mit den erforderlichen Unterlagen beim Schulamt ein. Dort wird dann über die Zulassung entschieden.

Der Antrag muss bis zum 14. Januar 2021 im Schulbüro der Freien Waldorfschule Wöhrden abgegeben werden.

§2 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag, der spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres des jeweiligen Abschlussjahrgangs über die Schule an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, in dem die Zahl der Schulbesuchsjahre und die besuchten Schulen anzugeben sind,
2. eine von der Waldorfschule erstellte Übersicht über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung, die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen und über die im Unterricht erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
4. bei minderjährigen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Zustimmungserklärung der Eltern,
5. gegebenenfalls die Erklärung, dass anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 eine Prüfung in der Herkunftssprache gewünscht wird.

§ 3 Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, sofern die Durchführung des Verfahrens nicht an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Absatz 2 übertragen wird.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat
2. die Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses höchstens einmal nicht bestanden hat,
3. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.

Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsicht.

Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird die Zulassung mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung über die zuständige Schule schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Prüfung nicht erwarten lassen.

(Entnommen aus: Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W))

Ich weise besonders auf den §2 (2) 1. und letzter Satz §3 hin, vergessen sie bitte nicht in den Lebenslauf folgende Zeile einzutragen:

Schulbesuchsjahre: dann die Zahl ihrer Schulbesuchsjahre

Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme des Antrages.

Hans-Georg Teichert, 08.09.2020